



Vorlage

XIII/17/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.01.2022	
Umweltausschuss	01.02.2022	
Stadtverordnetenversammlung	17.02.2022	

Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft – Grundsatzbeschluss und weitere Vorgehensweise

Sachdarstellung:

Stand der Beschlussfassung

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses zur Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach und Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, wurde im Umweltausschuss am 30.11.2021 unter den Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit hoher Priorität, die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft ergänzt und beschlossen. Ein entsprechender Beschluss wurde dann auch im HFA am 04.12.2021 und in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 gefasst.

Voraussetzungen und Zweck einer Bürgerenergiegenossenschaft

Die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft durch die Stadt allein ist nicht möglich. Die Stadt kann jedoch als eine von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen, die zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich sind, eine solche Gründung initiieren.

Eine Genossenschaft dient im Allgemeinen dazu, ihre Mitglieder zu fördern. Wie diese Förderung konkret ausgestaltet wird, wird über den Zweck der Genossenschaft in der Satzung näher definiert. Dieser Zweck kann finanzieller oder ideeller Natur sein. Im Fall einer Energiegenossenschaft stehen in der Regel beide Aspekte gleichermaßen im Vordergrund: Sie ermöglicht ihren Mitgliedern, den Ausbau erneuerbarer Energien, z.B. durch die gemeinsame Erzeugung von Strom oder Wärme, mitzugestalten, was für viele Bürger*innen einen ideellen Wert darstellt, und darüber hinaus finanziell davon zu profitieren.

Bislang gibt es in Neu-Anspach nach aktuellem Kenntnisstand keine aktive Energiegenossenschaft, weder lokal noch regional. Überregional fanden in der Vergangenheit vereinzelt Veranstaltungen der Mittelhessische Energiegenossenschaft eG (MiEG) statt, die vor allem in der Wetterau aktiv ist, aber auch einzelne Projekte in Bad Homburg und Friedrichsdorf umgesetzt hat.

Durch die Gründung einer Energiegenossenschaft mit eigenen, durch deren Mitglieder realisierten, Projekten in Neu-Anspach, bleibt ein größerer Teil der Wertschöpfung durch die getätigten Investitionen in der Stadt bzw. in der Region.

Städtische erneuerbare Energieprojekte (Strom und Wärme)

Die Stadt Neu-Anspach hat sich im Bereich der dezentralen Energieversorgung bereits durch einige erneuerbare Energieprojekte engagiert. So wurden auf städtischen Gebäuden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (z. B. Waldschwimmbad) und eine Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung auf dem Rathaus errichtet. Für den Solarpark auf der Erdfunkstelle hat die Stadt über die entsprechende Bauleitplanung städtische Flächen bereitgestellt.

Hierfür erhält die Stadt jährlich Pachteinnahmen zwischen 25.000 bis 28.000 Euro. Die von der Sonneninitiative Marburg e.V. umgesetzten und von Bürger*innen finanzierten Bürgersonnenkraftwerke auf dem Deponiepark Brandholz hat die Stadt als Promotor unterstützt.

Die Nahwärmeversorgung der Stadt Neu-Anspach zur Versorgung von Gewerbegrundstücken, Wohnbaugrundstücken und öffentlichen Gebäuden mit Wärme aus Biomasse (Holzhackschnitzel) aus dem eigenen Stadtwald ist ein wichtiger Beitrag der dezentralen Energieversorgung und regionalen Wertschöpfung. Der Wärmesektor macht mit über 50 % einen erheblichen Anteil am deutschen Endenergieverbrauch aus und muss neben dem Stromsektor und Verkehrssektor ebenfalls mit berücksichtigt werden.

Vorteile und Risiken für die Stadt

Mit der Initiierung bzw. Beteiligung an einer Bürgerenergiegenossenschaft ergibt sich für die Stadt eine weitere Möglichkeit, auch in finanziell schwierigen Zeiten ihrer Verantwortung als Klimakommune gerecht zu werden, die damit verbundenen Vorteile zu nutzen und dabei das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht zu gefährden. Kurzfristig realisierbare finanzielle Vorteile aus Sicht der Stadt wären dabei vor allem Stromeinsparungen und Pachteinnahmen in unterschiedlicher Höhe bei öffentlichen Gebäuden (z.B. Kindergärten, Feuerwehren, Bauhof) durch die von der Genossenschaft errichteten und finanzierten Photovoltaikanlagen. Mittelfristig kann über die Verpachtung städtischer Außenbereichsflächen für kleine bis mittelgroße Solarparks nachgedacht werden. In geringerem Maße kann die Stadt langfristig darüber hinaus von Dividenden profitieren.

Auf der anderen Seite entsteht für die Stadt kein nennenswertes Risiko. Die Haftung einer Genossenschaft ist (soweit nicht in der Satzung abweichend definiert) auf die Einlage ihrer Mitglieder beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ob und wenn ja, in welcher Höhe sich die Stadt an der Genossenschaft beteiligt und damit wie hoch das Investitionsrisiko schlimmstenfalls wäre, wird in einer späteren Vorlage zur Beschlussfassung festgelegt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied (ggf. nach Ablauf einer Mindesthaltedauer) seine Einlage ohne Weiteres aus der Genossenschaft herausziehen oder die Anzahl der Anteile reduzieren.

Skaleneffekte (im Sinne günstigerer Erzeugungskosten/niedrigerer Kosten pro kW_p) werden vor allem bei der Realisierung größerer Anlagen auf Freiflächen erzielt. Dabei greifen andere Vermarktungswege, entweder über die Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder über die sogenannte Direktvermarktung. Den Einsparungen durch Skaleneffekte stehen damit auf der anderen Seite geringere leistungsbezogene Einnahmen durch niedrigere spezifische Erlöse entgegen. Zusätzliche Einnahmen könnten hier allerdings durch die parallele ökologische Aufwertung der Flächen und die damit verbundene Gewinnung von Ökopunkten entstehen, die darüber hinaus mit Blick auf den ökologischen Wert der Flächen geboten ist. Die Stadt verfügt über Flächen im Außenbereich, die grundsätzlich für die Nutzung von Solarenergie in Frage kommen könnten, so auch die in dem am 16.09.2021 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen SPD-Prüfantrag genannte Fläche an der Erzkaut. Damit Flächen im Außenbereich auch für Photovoltaikprojekte genutzt werden dürfen, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Für derartige Projekte sind größere Planungszeiten zu berücksichtigen. Eine kurzfristige Umsetzung erscheint daher auch durch eine Energiegenossenschaft zum jetzigen Zeitpunkt vorerst unrealistisch. Nach grober Ermittlung mithilfe des Solarkatasters Hessen könnte auf der Fläche an der Erzkaut (rund 2 ha) ein Solarpark mit einer Leistung von 1 - 2 MWp (je nach Ausrichtung/Höhe der Aufständerung und damit notwendigem Reihenabstand) errichtet werden, der jährlich 1,3-2 GWh Strom generieren könnte (durchschnittlicher Verbrauch von ca. 300 - 500 Haushalten).

Vorteile für die Bürger*innen

Für die Bürger*innen gelten diese Vorteile analog. Wer über ausreichende Liquidität verfügt, Zeit und Interesse an erneuerbaren Energien mitbringt und noch dazu über ein geeignetes Dach oder einen geeigneten Balkon verfügt, kann durch den Kauf einer eigenen Anlage vor allem mittels günstiger Kredite höhere Renditen erzielen. Für diese Bürger*innen liegt der Mehrwert in der Energiegenossenschaft vor Ort darin, einen verlässlichen Partner für die Umsetzung in der Nachbarschaft zu haben, ggf. durch Nachfragebündelung bessere Konditionen zu erzielen, keinen Kredit aufnehmen zu müssen und über die Möglichkeiten des eigenen Dachs hinaus in die Energiewende vor Ort investieren zu können.

Für Menschen mit geringerem Einkommen und ohne geeignete Flächen ist es hingegen die Möglichkeit, überhaupt an der Energiewende partizipieren zu können. Die meisten Bürger*innen werden möglicherweise auch gar nicht wissen, dass ihr Dach sich für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet, kennen die Vorteile nicht oder haben bislang nicht darüber nachgedacht. Hier kann eine Bürgerenergiegenossenschaft zusätzlich durch gezielte Ansprache und Beratung helfen, Potenziale zu aktivieren.

Entstehende Verpflichtungen

Mit der vorgeschlagenen Grundsatzentscheidung entsteht für die Stadt keine Verpflichtung, die Genossenschaft am Ende mitzugründen.

Es steht den bis dahin gefundenen Partner*innen aber frei, die bis dahin geleistete Arbeit als Grundlage zu nutzen, um die Genossenschaft am Ende ohne Beteiligung der Stadt fortzuführen. Die verbindliche Beteiligung der Stadt kann in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden, sobald ein Satzungsentwurf und ein Businessplan vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, für die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft

1. geeignete Partner zu finden und
2. mit diesen Partnern gemeinsam aus dem Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Neu-Anspach eine wirtschaftlich tragfähige Geschäftsidee zu formulieren,
3. die Gründungsprüfung vorzubereiten und dafür idealerweise einen genossenschaftlichen Prüfverband zu wählen, der im Gründungsjahr keine Gebühr erhebt,
4. eine Satzung auszuarbeiten, die die besondere Rolle der Stadt als Teil der Genossenschaft berücksichtigt und
5. einen Businessplan zu erstellen.

Thomas Pauli
Bürgermeister